Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/420

Sachgebiet 2032

Vorblatt

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Schriftlicher Bericht des Innenausschusses)

A. Problem

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche und Einkommensentwicklung; außerdem Ausgleich für die Versorgungsempfänger auf Grund der Strukturverbesserungen bei aktiven Beamten.

B. Lösung

1. Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge ab 1. Januar 1970 um 8 v. H.;
2. Wegfall der Tarifklasse III und Verringerung des Unterschiedsbetrages des Ortszuschlages zwischen den Ortsklassen A und S;
3. Pauschalierter Ausgleich von zusätzlich 8 oder 5 v. H. ab 1. Juli 1970 für bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängern;
4. Folgerungen aus der Änderung des Nichtehelichen-Rechts (Artikel 6 Abs. 4 GG) auf das Dienstrecht.

C. Alternativen

Mit der einstimmigen Annahme dieses Gesetzentwurfs und der Entschließungsanträge im Innenausschuß soll gleichzeitig der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache VI/131 — für erledigt erklärt werden.

D. Kosten

Die Kosten des Regierungsentwurfs werden 1223 Millionen DM und die der vom Ausschuß empfohlenen zusätzlichen Änderungen weitere 8 Millionen DM betragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/420

Sachgebiet 2032

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(... BesÄndG)
— Drucksache VI/279 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (6. Besoldungserhöhungsgesetz)
— Drucksache VI/131 —

über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Beamtenbesoldung
— Drucksache VI/130 —

A. Bericht des Abgeordneten Berger *)

*) *folgt als zu Drucksache VI/420*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. 1. den Gesetzentwurf — Drucksache VI/279 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;

2. den Antrag — Drucksache VI/131 — mit der Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;

II. folgende Entschließungsanträge anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. zur Frage des Besoldungsrückstandes das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten bis zum 31. Dezember 1970 vorzulegen;

2. eine Studienkommission unabhängiger Fachleute zu berufen, die Stellung und Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Staat und Gesellschaft von heute untersucht und dem Deutschen Bundestag möglichst bis zum 31. Dezember 1971 Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterentwicklung eines modernen öffentlichen Dienstes unterbreitet. Die Untersuchung soll sich, u. a. durch Vergleiche mit anderen Ländern und den Europäischen Gemeinschaften, insbesondere mit der Rechtsstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes befassen und Modellvorstellungen für eine aufgabenadäquate Personalstruktur entwickeln;

3. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes bis zum 31. August 1970 vorzulegen;

4. den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen unter Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten unverzüglich vorzulegen;

III. den Antrag — Drucksache VI/130 — mit der Beschlußfassung zu I. Nr. 1 und der Entschließung zu II. Nr. 1 und 4 für erledigt zu erklären;

IV. die zu den Gesetzentwürfen und zu dem Antrag —Drucksachen VI/279, VI/131, VI/130 — eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Februar 1970

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer	**Berger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (... BesÄndG)

— Drucksache VI/279 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (... BesÄndG)	**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (... BesÄndG)**
Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen	Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
Artikel 1	Artikel 1
§ 1	§ 1
(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes werden *um acht vom Hundert erhöht und* durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.	(1) Die Sätze des Grundgehalts in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201)** werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
(2) Die Sätze der in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie zu der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Zulagen werden *um acht vom Hundert erhöht und* durch die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.	(2) Die Sätze der **in der Vorbemerkung Nummer 5 und** in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie **in den Fußnoten** zu der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Zulagen werden durch die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.
§ 2	§ 2
Die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt.	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
§ 1	§ 1
(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsord-	(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsord-

Entwurf

nungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes *in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365)* die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um acht vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden wie folgt erhöht:

38,00 DM auf 41,10 DM,
45,00 DM auf 48,60 DM,
84,00 DM auf 90,80 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote [1]) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote [1]) der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) Die ruhegehaltfähigen Zulagen und die Grundgehaltserhöhungsbeträge in der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden wie folgt erhöht:

31,00 DM auf 33,50 DM,
40,00 DM auf 43,20 DM,
61,00 DM auf 65,90 DM,
62,00 DM auf 67,00 DM,
134,00 DM auf 144,80 DM,
150,00 DM auf 162,00 DM,
240,00 DM auf 259,20 DM.

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) unverändert

§ 2

(1) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind, treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes. **Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um acht vom Hundert erhöht.**

(2) Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts **vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365)** werden wie folgt erhöht:

38,00 DM auf 41,10 DM,
45,00 DM auf 48,60 DM,
84,00 DM auf 90,80 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote [1]) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote [1]) der Anlage 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel 3

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse I c einhundertundvierzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark".

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

§ 1

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Ortszuschlag beträgt für Beamte der Tarifklasse I c einhundertundvierzig Deutsche Mark und für Beamte der Tarifklasse II einhundertzweiundzwanzig Deutsche Mark."

(3) In den Anlagen I und VII des Bundesbesoldungsgesetzes sowie in den Übersichten des § 48 b Abs: 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Artikels II § 1 Abs. 6 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse II des Ortszuschlages die Tarifklasse I c und an die Stelle der Tarifklasse III die Tarifklasse II.

§ 2

Das Gesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird in der Tabelle die Tarifklasse II durch die Tarifklasse I c und die Tarifklasse III durch die Tarifklasse II ersetzt. Die Tarifklasse IV und die dazu gehörenden Beträge werden gestrichen.

Artikel 3a

§ 1

§ 118 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch . . . . . ., erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eines Ruhestandsbeamten und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 128 außer Betracht."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

§ 26 Abs. 1 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch . . . . . , erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe, um sieben Deutsche Mark für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eines Soldaten im Ruhestand und für jede Halbwaise sowie um zwölf Deutsche Mark für jede Vollwaise; die Erhöhungsbeträge bleiben bei einer Kürzung nach § 43 in Verbindung mit § 128 des Bundesbeamtengesetzes außer Betracht."

ZWEITER ABSCHNITT

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

ZWEITER ABSCHNITT

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

Artikel 4

§ 1

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 oder B 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in Anlage 8 Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt ist.

Artikel 4

§ 1

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 oder B 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde, tritt zum Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte in dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in **Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes und in** Anlage 8 Abschnitt **B** I des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, auch in der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführt ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

1. wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten ist,
2. wenn das Amt, nach dem die Versorgungsbezüge bemessen werden, *nach Anlage IV Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder* durch eine Änderung *des Bundesbesoldungsgesetzes oder* der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist,
3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach Artikel *VIII, IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrecht-*

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

1. unverändert
2. wenn das Amt, nach dem die Versorgungsbezüge bemessen werden, durch eine Änderung der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugeteilt worden ist.
3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach Artikel **I § 5 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
licher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, nach Artikel II § 3 oder § 7 oder Artikel IV des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts oder nach Artikel 6 dieses Gesetzes in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist,	**und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901), nach** Artikel IV des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts oder nach Artikel 6 dieses Gesetzes in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist,
4. wenn den Versorgungsbezügen nach Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel II § 4 oder Artikel IV § 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts, das Grundgehalt des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe zugrunde gelegt worden ist,	4. unverändert
5. *auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Stabsmeister, Stabsbootsmänner, Oberstabsmeister und Oberstabsbootsmänner im Bundesgrenzschutz sowie* auf Empfänger von Übergangsgebührnissen,	5. auf Empfänger von Übergangsgebührnissen,
6. auf Versorgungsempfänger, für die bei der Überleitung in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes feste Dienstaltersstufen bestimmt worden sind,	6. unverändert
7. auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, die nach Anlage 8 Abschnitt II des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts übergeleitet worden sind,	7. auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, die nach Anlage 8 Abschnitt **B** II des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts übergeleitet worden sind,
8. wenn den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugrunde gelegt worden ist.	8. wenn den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl zugrunde gelegt worden ist.
(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um *die ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Vorschriften den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, und um die Grundgehaltserhöhungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz. Den ruhegehaltfähigen Zulagen steht der Betrag gleich, um den sich das Grundgehalt durch den Wegfall der in Spalte 4 der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und der in Anlagen 4 bis 6 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts enthaltenen Stufenbegrenzungen* erhöht hat.	(3) Der Erhöhungszuchlag nach Absatz 1 vermindert sich um **den Betrag, um den sich das Grundgehalt durch ruhegehaltfähige Zulagen, durch Grundgehaltserhöhungsbeträge oder durch den Wegfall von Stufenbegrenzungen, die nach einer Änderung der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach Artikel I § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts oder nach den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Vorschriften den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind,** erhöht hat.
§ 2	§ 2
§ 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.	unverändert
§ 3	§ 3
(1) § 1 gilt für die in § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bezeichneten Versorgungsempfänger entsprechend.	
(2) § 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, entsprechend mit der Maßgabe, daß die Regelung auch auf den Personenkreis des Artikels II § 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), keine Anwendung findet.	
§ 4	§ 4
Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland *in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften* vermindern sich um den zugrunde gelegten Erhöhungszuschlag.	Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vermindern sich um den zugrunde gelegten Erhöhungszuschlag.
Artikel 5	Artikel 5
§ 1	§ 1
(1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes tritt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. *Januar* 1965 erlangt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in Anlage 8 Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.	(1) Zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes tritt ein Zuschlag von fünf vom Hundert, wenn der Beamte das Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. **Juli** 1965 erlangt hat; zum Grundgehalt rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen und die in **Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes und** in Anlage 8 Abschnitt **B** I des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts genannten Grundgehaltserhöhungsbeträge.
(2) Der Erhöhungszuschlag wird nicht gewährt, 1. wenn zum Grundgehalt ein Zuschlag nach Artikel 4 tritt, 2. in den Fällen des Artikels 4 § 1 Abs. 2, 3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach der Besoldungsgruppe 7 oder einer höheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen.	(2) unverändert
(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um die *ruhegehaltfähigen Zulagen, die nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach den in Artikel 4 § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, und um die Grundgehaltserhö-*	(3) Der Erhöhungzuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um die **in Artikel 4 § 1 Abs. 3 genannten Beträge.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
hungsbeträge nach Absatz 1 zweiter Halbsatz. Artikel 4 § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 2	§ 2
§ 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.	unverändert
§ 3	§ 3
§ 1 gilt für den in Artikel 4 § 3 bezeichneten Personenkreis mit der darin genannten Maßgabe entsprechend.	unverändert
§ 4	§ 4
Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um fünf vom Hundert erhöht.	unverändert
§ 5	§ 5
Artikel 4 § 4 gilt entsprechend.	unverändert
Artikel 6	Artikel 6
In Änderung *des* Abschnitts IV *„Polizeivollzugsbeamte"* der Anlage 8 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden die Versorgungsempfänger, die dem in Abschnitt *„Berufssoldaten (G 131)" der Anlage 8 des oben bezeichneten Gesetzes* aufgeführten Personenkreis entsprechen, sinngemäß nach dieser Überleitungsübersicht übergeleitet. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die hiernach eintretenden Änderungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.	In Änderung der Anlage 8 Abschnitt **B** IV des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts werden die Versorgungsempfänger, die dem in Abschnitt **A dieser Anlage** aufgeführten Personenkreis entsprechen, sinngemäß nach dieser Überleitungsübersicht übergeleitet. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die hiernach eintretenden Änderungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.
Artikel 7	Artikel 7
Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die vorhandenen Versorgungsempfänger entsprechend den Regelungen der Artikel 4 und 5 an den Maßnahmen für aktive Beamte beteiligt werden. Dabei dürfen die Erhöhungssätze nicht überschritten und die Dienstzeitvoraussetzungen nicht unterschritten werden.	unverändert
DRITTER ABSCHNITT Rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder im Beamten- und Besoldungsrecht	DRITTER ABSCHNITT Rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder im Beamten- und Besoldungsrecht
Artikel 8	Artikel 8
Das Bundesbeamtengesetz *in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetz-*	Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
blatt I S. 1776), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	
1. In § 122 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten" durch die Worte „leiblichen" ersetzt sowie der Strichpunkt und der zweite Halbsatz gestrichen.	1. unverändert
2. § 126 erhält folgende Fassung: „§ 126 (1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden. (3) § 106 findet keine Anwendung."	2. unverändert
3. § 127 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt." b) Absatz 4 wird gestrichen.	3. unverändert
4. In § 128 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und § 126 Abs. 2 und 3" durch folgende Worte ersetzt: „gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 126 Abs. 2".	4. unverändert
5. In § 166 Nr. 4 werden die Worte „und 3" gestrichen.	5. unverändert
6. § 181 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die elternlosen Enkel stehen hierbei den leiblichen Kindern des Verstorbenen gleich."	6. unverändert
Artikel 9	Artikel 9
Das Bundesbesoldungsgesetz *in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch . . .*, wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.	1. unverändert
2. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung: „7. nichteheliche Kinder".	2. unverändert
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen.	3. unverändert
4. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält nach dem Wort „Eltern," folgende Fassung: „für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt."	4. unverändert
5. § 19 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt."	5. unverändert
Artikel 10	Artikel 10
Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	unverändert
1. § 17 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen;".	
2. § 26 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark."	
Artikel 11	Artikel 11
Das Soldatenversorgungsgesetz *in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch . . .*, wird wie folgt geändert:	Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:
1. § 11 Abs. 5 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen;".	
2. § 37 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen."	2. unverändert
3. § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „1. die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, 2. die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,".	3. unverändert
4. In § 77 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den ehelichen Kindern" durch die Worte „den leiblichen Kindern" ersetzt.	4. unverändert
Artikel 12	Artikel 12
Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	unverändert
1. § 74 erhält folgende Fassung: „§ 74 (1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 27 Abs. 1) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 zugestellt war, erhalten Waisengeld. (2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten kein Waisengeld erhalten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte."	
2. § 75 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt."	
b) Absatz 4 wird gestrichen.	
Artikel 13	Artikel 13
Den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnittes die Voraussetzungen für einen Anspruch nach den Artikeln 8 bis 11 erfüllen, nach bisherigem Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt.	unverändert
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
Artikel 14	Artikel 14
Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel 11 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von **Artikel 3 a § 2 und** Artikel 11 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
Artikel 15	Artikel 15
Es treten in Kraft:	Es treten in Kraft:
1. Artikel 1 bis *3 und* Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,	1. Artikel 1 bis **3 a sowie** Artikel 6 **und 14** mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1970.	2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1970.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7
Besoldungsordnung A								
1	II	430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60
2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20
3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90
4		534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40
6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20
7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90
8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50
9	Ic	803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60
10		896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30
13	Ib	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50
14		1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
Besoldungsordnung B		
1	Ib	2659,00
2		3153,60
3	Ia	3299,40
4		3518,70
5		3770,30
6		4007,90
7		4239,00
8		4479,90
9		4779,00
10		5707,80
11		6231,60

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalters-zulage
566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40
600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40
652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50
700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70
747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00
796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	28,00
856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	28,00
941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	34,50
1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60
1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	—	44,20
1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30
1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00
1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30
1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60
2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Betrag in Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen A 14 und A 15: 259,20 DM

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 2

Sätze der Amtszulagen und Stellenzulagen in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes

1. Amtszulagen

Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 1:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 2:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 1:	21,60 DM
Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnoten 1 und 3:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 3:	43,20 DM
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1:	108,00 DM
Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4:	162,00 DM,
ab 15. DASt:	259,20 DM
Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 2:	453,60 DM
Besoldungsgruppe B 10, Fußnoten 1 und 2:	324,00 DM

2. Ruhegehaltfähige Stellenzulagen

Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 3:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 3, Fußnote 2:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 a:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1 b:	27,00 DM
Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 2:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1:	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1:	162,00 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3:	86,40 DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4:	168,50 DM

3. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen

Vorbemerkung Nummer 5	67,00 DM
Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 2:	32,40 DM
Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 2:	33,50 DM
Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2:	33,50 DM

4. Ruhegehaltfähige Zulagen

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1:	90,80 DM
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2:	48,60 DM
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3:	41,10 DM

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	485	540	590	700	755	810	915	1025	1130	1240
A 5/A 6	530	590	650	765	825	885	995	1110	1220	1325
A 7/A 8	580	645	710	830	895	960	1080	1195	1305	1410
A 9	645	715	785	910	980	1050	1180	1305	1410	1520
A 10	710	785	860	990	1065	1140	1285	1410	1520	1630
A 11	775	855	935	1070	1155	1235	1385	1520	1630	1735
A 12	840	925	1015	1155	1240	1325	1490	1630	1735	1845
A 13	905	995	1090	1235	1325	1420	1590	1735	1845	1950
A 14	970	1065	1165	1315	1410	1510	1695	1845	1950	2060
A 15	1035	1135	1240	1395	1500	1600	1795	1950	2060	2170
A 16 bis B 4	1100	1205	1315	1475	1585	1695	1900	2060	2170	2275
B 5 bis B 7	1165	1275	1390	1560	1670	1785	2000	2170	2275	2385
B 8 und höher	1230	1350	1465	1640	1760	1875	2105	2275	2385	2490

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 4

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	324	401	441
		A	282	353	393
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	261	336	376
		A	228	294	334
I c	A 9 bis A 12	S	222	288	328
		A	209	269	309
II	A 1 bis A 8	S	202	268	308
		A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind ..... um je 47 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder ..... um je 58 DM.